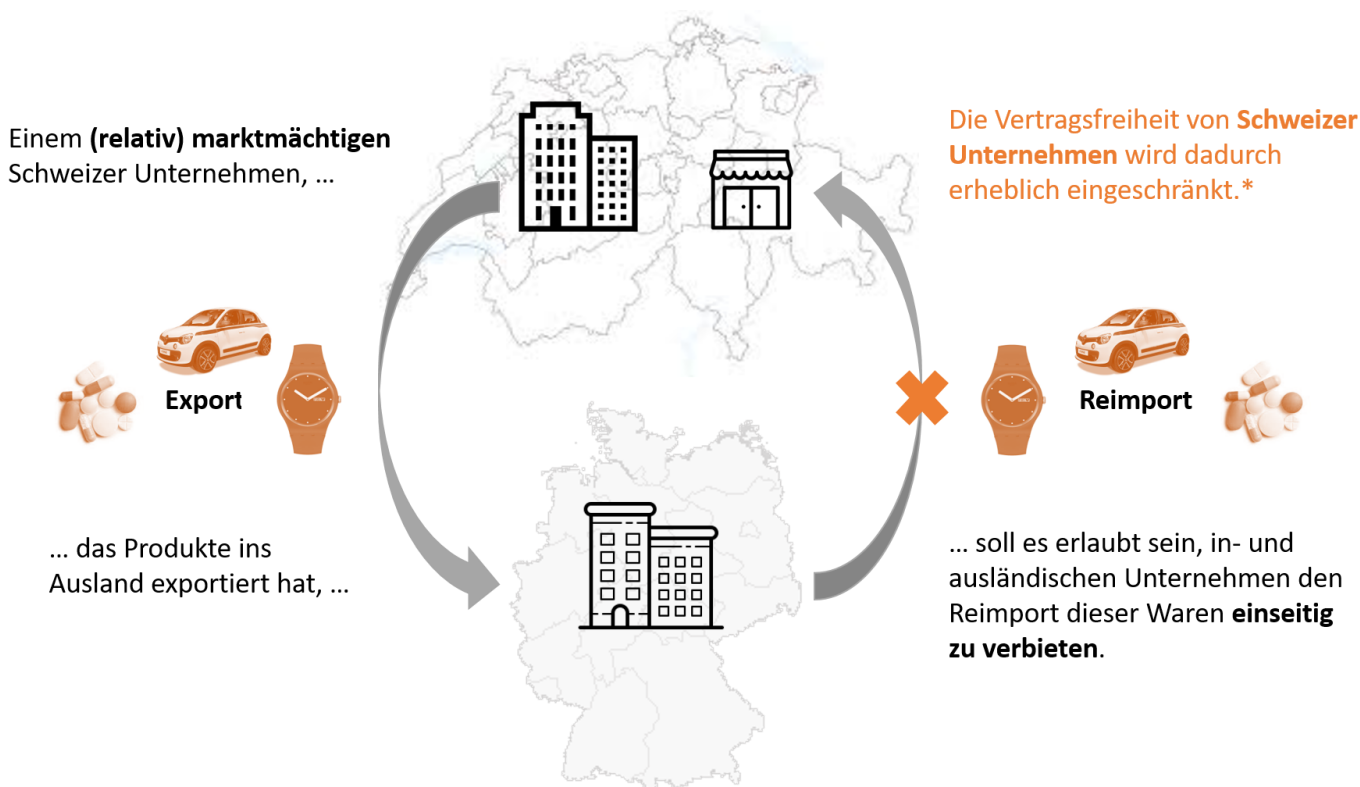


Faktenblatt

Reimport-Klausel

5. Februar 2021

Worum geht es?



* Die Gründe für den Bezug von Waren im Ausland (anstelle im Inland) sind vielfältig:

- Vertragsbindung mit (ausländischen) Unternehmen
- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit; so sind gerade kleinere Unternehmen auf tiefere (ausländische) Preise angewiesen, um im Wettbewerb mithalten zu können
- Frankenstärke setzt Unternehmen unter Druck und zwingt diese zum (kostengünstigeren) Import

Widerspruch zur Erreichung einer Preissenkung

Die Reimport-Klausel **widerspricht den mit der Initiative verfolgten übergeordneten Zielen einer Preissenkung sowie einer Stärkung des Wettbewerbs.**

Das einseitige durch (relativ) marktmächtige Unternehmen veranlasste Verbot des Reimports hätte zur Folge, dass Schweizer Unternehmen sowie Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten in vielen Fällen gerade nicht von günstigeren Preisen für Schweizer Produkte profitieren. Erschwerend kommt hinzu, dass **neu auch marktbeherrschende Unternehmen** den Reimport ihrer Produkte mit einseitigem Verhalten verhindern dürften. Damit entsteht ein Widerspruch zwischen der Privilegierung von Schweizer Exporteuren und dem Ziel der Initiative einer Senkung der Preise in der Schweiz.

- ➔ Die Regelung gewichtet die Interessen **(relativ) marktmächtiger, exportorientierter Unternehmen** in der Schweiz höher als die zu erreichenden Preiseffekte, insbesondere auf Stufe der Konsumentinnen und Konsumenten. In der Summe könnte die Bestimmung sogar zu zusätzlicher Abschottung des Schweizer Marktes und zu höheren Preisen führen.

Verstoss gegen internationale Verpflichtungen

Die **Reimport-Klausel dürfte gegen eine Reihe internationaler Verpflichtungen verstossen.** Beispielsweise:

- Das Verbot von mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung in **Freihandelsabkommen** der Schweiz (bspw. Art. 13 Abs. 1 FHA Schweiz-EU)
- Die Verpflichtung der Nichtdiskriminierung nach **WTO-Recht** (Art. III Abs. 4 GATT und Art. XVII GATS)

Darüber hinaus könnte eine faktische einseitige Privilegierung von Schweizer Unternehmen dem Prinzip **der Inländerbehandlung** (gemäss den entsprechenden WTO- und FHA-Bestimmungen) **entgegenstehen** und zugleich ein negatives Signal an die Nachbarländer und die EU senden.

- ➔ Es ist mit **heftigen Reaktionen der Nachbarländer** und der OECD auf diesen Bruch kartellrechtlicher Grundprinzipien zu rechnen.